

behörde verneint, so wird die nachgesuchte Erlaubnis dem Gewerbetreibenden nicht erteilt, und er kann daher zu seinem grossen Nachteil seine Kundschaft nicht so befriedigen, wie seine Konkurrenz es kann.

Die in neuerer Zeit dem Hausierbetrieb und den Wanderlagern durchaus ähnlichen und u. E. unbedingt gleichzustellenden „ständigen Automobiltouren“ verschiedener Grossbetriebe verstossen aber gegen die Bestimmungen des § 56, Ziffer 1, und gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Feilbieten geistiger Getränke.

Die ständigen Automobiltouren sind nicht etwa gleichbedeutend mit dem Zusenden von gekauften oder bestellten Waren, wie es seitens der Kaufleute üblich ist. Sie sind vielmehr Zweigbetriebe nach Art der Filialbetriebe, nur dass sie nicht mit offenen Verkaufsstellen, sondern Vermittlungsstellen verbunden sind. Die Angestellten, sowie die in den betreffenden Orten ansässigen Agenten oder Bestellungssammler des Automobilwarenvertriebsgeschäftes nehmen nicht nur Bestellungen auf Waren an, sie verkaufen die Waren, rechnen mit den Bestellern ab und besorgen auch die Propaganda. Sie verkaufen natürlich auch geistige Getränke, jedoch ohne die notwendige ortspolizeiliche Erlaubnis, welche von der Prüfung der Bedürfnisfrage — die hier natürlich verneint werden muss — abhängig ist. Es ist uns sogar mitgeteilt worden, dass auf diese Weise Leute mit Alkohol versorgt wurden, welche auf der örtlichen Alkoholikerliste standen und denen ortsansässige Gewerbetreibende bei Vermeidung des Verlustes der Konzession keinen Branntwein verkaufen dürfen.

Die jetzigen Bestimmungen tragen den veränderten Verhältnissen im Kleinhandel nicht mehr Rechnung, und deshalb halten wir es für notwendig, dass zu dem Handel im Umherziehen auch die ständigen Automobiltouren der Grossbetriebe gerechnet werden.

Der § 56, Ziffer 3, bedarf dringend der Abänderung des Wortes „Taschenuhren“ in „Uhren“.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in neuerer Zeit sogenannte „Versandgeschäfte“ entstanden sind, die tatsächlich nur die durch den § 56 verbotenen Hausiergeschäfte in Form des Versandgeschäftes betreiben. Sie versenden Prospekte mit prahlerischen, aber meist unrichtigen Behauptungen über den Wert der abgebildeten Gegenstände, wie Uhren, Schmucksachen, Gold- und Silberwaren, Drucksachen, Waffen usw. Die Warenkataloge werden von bestimmten Firmen für diese „Versandgeschäfte“ hergestellt mit der Bedingung, dass letztere von ihnen die Waren beziehen müssen, nur die Firma des „Versandhauses“ braucht nachgedruckt zu werden.

Der Schaden, den diese Geschäfte den reellen Gewerbetreibenden und vor allem den unerfahrenen kleinen Leuten in den Landorten zufügen, übertrifft bei weitem den der unreellen Hausierer. Ein gesetzlicher Schutz vor diesen an die Stelle der Hausierer getretenen „Versandgeschäften“ ist um so mehr erforderlich, als die zum Kauf verleiteten und in der Regel über-vorteilten Warenbesteller das Kaufgeld vorher einsenden müssen und das freigestellte Zurücksenden nicht gefallender Waren nicht einmal riskieren dürfen, wenn sie nicht mit dem völligen Verlust des Geldes oder der Zusendung anderer, noch schlechterer Waren rechnen wollen. Sehr oft sind die Inhaber dieser Firmen und „Versandhäuser“ unauffindbar, da die Firma inzwischen sich „aufgelöst“ hat oder zum Schein in andere Hände übergegangen ist.

Wie umfangreich dieser schwindelhafte Warenversand betrieben wird, und wie schwer das unerfahrene Publikum in den kleinen Orten durch diesen geschädigt wird, beweisen die vielen Anzeigen, welche allein bei dem Berliner Polizeipräsidium einlaufen, und ferner die zahlreichen Fälle von unlauterem Wettbewerb, welche allein der zu unserer Vereinigung gehörende Berliner „Bund der Handel- und Gewerbetreibenden“ fortgesetzt verfolgen muss.

Wir halten es daher für absolut erforderlich, dass neben dem Handel im Umherziehen, auch die an sich überflüssigen „Versandgeschäfte“ allgemein dem § 56 unterstellt werden.

Zum Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Zu diesem erlauben wir uns die dringende Bitte auszusprechen, die Erlaubniserteilung zum Betriebe eines Wanderlagers nicht

den Landeszentralbehörden zu überlassen, sondern durch Reichsgesetz zu bestimmen, dass die Erlaubniserteilung unter allen Umständen von der Bedürfnisfrage abhängig sein soll.

Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ist anerkannt worden, dass erhebliche Missstände durch die Wanderlager entstanden sind. Wir müssen durchaus bestreiten, dass für Wanderlagerbetriebe, wie sie heute beschaffen sind, ein Bedürfnis vorliegt; gegen die Notwendigkeit der Wanderlagerbetriebe spricht auch die von vielen Seiten aufgestellte Behauptung: Der Kleinhandelsstand ist überfüllt! Noch weniger dienen diese Betriebe zur „Regulierung der Verkaufspreise“, oder gar zur Verhinderung von Preissteigerungen. Es ist bei den Wanderlagerbetrieben genau wie bei dem modernen Strassenhandel. Wo wirklich ein Bedürfnis vorzuliegen scheint, da kommen diese Betriebe und Händler überhaupt nicht hin, denn da lohnt sich der „Betrieb“ nicht. Wir geben gern zu, dass in verschiedenen Gegenden der kleine Hausierhandel seine Berechtigung hat, und können deshalb der von anderer Seite erhobenen Forderung eines gänzlichen Verbots dieses Hausierhandels auch nicht zustimmen. Dass aber die Erlaubnis zum Betriebe eines „Wanderlagers jeder Art“ von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht wird, halten wir bei genauer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für absolut notwendig und gerechtfertigt. Ob ein Bedürfnis für solche Betriebe vorhanden ist, werden sowohl die Ortsbehörden, die doch die Zahl ihrer stehenden Gewerbebetriebe genau kennen, wie auch vor allem die Vertretungen und Organisationen des Handelsgewerbes genau beurteilen können. Irgendwelche Schwierigkeiten in dieser Beziehung sind u. E. völlig ausgeschlossen.

Es ist aber auch die Frage zu prüfen: Welche Betriebe gelten heute als Wanderlagerbetriebe?

Die Gewerbeordnung versteht darunter allgemein den Handel im Umherziehen. Zu diesem gehören nicht nur der Hausierhandel der einzelnen Gewerbetreibenden, welche die Waren von Haus zu Haus mit sich führen, selbst anbieten und verkaufen, sondern auch die Betriebe derjenigen Händler, welche ausserhalb des Ortes des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes Waren durch Fuhrwerke oder durch Eisenbahntransporte nach den verschiedenen Orten schaffen, in diesen Warenlager errichten und dann den ortsansässigen Gewerbetreibenden eine zwar vorübergehende, aber doch häufig wiederkehrende empfindliche Konkurrenz bereiten. In Sachsen gelten sogar die Filialbetriebe als Warenlagerbetriebe und sind von einzelnen Kommunen als solche besteuert worden.

Mit Bezug auf den heutigen Handel im Umherziehen sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung längst veraltet, denn die in den letzten Jahren entstandenen Privatmärkte sind auch nichts weiter als Wanderlagerbetriebe, und doch werden sie nicht als solche behandelt. Sie sind mit den Gemeindemärkten schon deshalb nicht zu vergleichen, weil sie auch den Bestimmungen für die Wochenmärkte nicht unterstehen, sondern als Gewerbebetriebe angesehen werden.

Dass die Privatmärkte etwa einem Bedürfnis entsprechen, kann von niemand ernstlich behauptet werden; sie sind noch viel überflüssiger, als die modernen Wanderlagerbetriebe und der Strassenhandel.

Auch die Privatmärkte schädigen nicht nur die steuerzahlenden ortsansässigen Gewerbetreibenden, sondern auch die Kommunen und deren Wochenmärkte, und sie sind ebenfalls nicht da zu finden, wo es keine Gewerbebetriebe gibt oder wo sie einem Bedürfnis abhelfen könnten, sondern nur da, wo ein Ueberfluss an Gewerbebetrieben ist.

Die grossen Missstände, welche auf den Privatmärkten in sanitärer Hinsicht herrschen, sind genügend bekannt; sie geben ja den interessierten Kreisen zu ständigen Klagen und Beschwerden bei den Polizeibehörden genug Veranlassung.

Eine Ungerechtigkeit sondergleichen besteht aber darin, dass die Privatmärkte — obgleich sie als Gewerbebetriebe gelten und auch alle möglichen Waren feilhalten — nicht den strengen polizeilichen Vorschriften unterstellt sind, welche aus hygienischen Gründen für die Ladengeschäfte erlassen sind. Dass dieser ungerechte Zustand nur auf gesetzlichem Wege beseitigt werden kann und muss, haben auch Polizeibehörden zugegeben.